

EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“ (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 11.10.2021

Barrierefreier Arbeitsplatz für Umwelterkrankte

Ein Bevölkerungsanteil „Allergiker“ von bereits 30 % und zunehmenden "Chemikaliensensitiven" ([Link](#)) ergibt die Notwendigkeit, nicht nur für "vorbelastete private Bauherren", sondern auch bei öffentlichen Bauprojekten, vor allem Schulen, Kindergärten, Sportstätten neben Fragen von (teils verbotenen) „toxischen“, auch die bestmögliche Vermeidung „sensibilisierender“ Stoffe zu berücksichtigen und Bauprodukte und Gebäude nach wesentlich höheren als den gesetzlichen Kriterien zu bewerten.

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Grundsätzliche Anforderungen an "barrierefrei"	4
2.1	Was bedeutet "Barrierefreiheit für Umwelterkrankte"	4
2.1.1	Schadstoffbelastungen aus	4
2.1.2	Weitere Belastungen (Radon, Elektrofelder)	4
2.2	Positiver Nebeneffekt entsprechender Gebäudeuntersuchungen:	4
3	Rechtlicher Anspruch	5
3.1	UN- Behindertenrechtskonvention.....	5
3.2	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.....	5
3.3	Umsetzung.....	5
3.4	Anerkennung einer "Behinderung"	6
4	Bewertung eines "aktuellen" Arbeitsplatzes	7
4.1	Niedrigstkonzentrationen von Schadstoffen	7
4.2	Sensibilisierungspotential	7
4.3	Erforderlicher Prüfumfang	7
4.4	Bewertung durch Amtsärzte	7
5	Anforderungen an barrierefreie Arbeitsplätze	8
5.1	Baustoffauswahl	8
5.2	Raumluftuntersuchung vor und nach einer "Sanierung"	8
5.3	Schutz vor erhöhten Strahlenbelastungen für EHS Betroffene	9
5.4	Bauliche Maßnahmen - Umsetzung	9
5.5	Ergänzende planerische Berücksichtigung	9
5.5.1	Arbeitsplatzumfeld	9
6	Ergänzende organisatorische Erfordernisse	10
6.1	Kosten einer "Sanierung barrierefreier Arbeitsplatz"	10
6.2	Vorbildfunktion von Behörden	10
7	Empfehlung für Betroffene.....	11
8	Empfehlung für Arbeitgeber.....	11
9	"Gebäudezertifikate"	11
10	Weitere Informationen – Links.....	12
11	Allgemeiner Hinweis	12

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme. Sollten Sie diese Zusammenfassung in Papierform erhalten haben, so bekommen Sie die ständig aktualisierte Version als PDF mit möglichst "funktionierenden" Links unter

https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBl/PDF/Barrierefreier_Arbeitsplatz_fuer_Umwelterkrankte.pdf

Für die Meldung inhaltlicher Fehler sind wir dankbar!

1 Vorwort

Zunehmende Umwelterkrankungen, vor allem Chemikalien- Sensitivitäten haben sehr oft ihre Ursache in umweltbedingten Belastungen.

Nach wie vor werden Ursachen und Behandlungen mangels einer fehlenden flächendeckenden umweltmedizinischen Versorgung sehr oft nicht erkannt, und meist als "psychosomatisch" diagnostiziert,

deren Auslöser mangels fehlender, entsprechender Ausbildung auch von Architekten, Baustoffherstellern und Händlern, Textil- Möbel und auch Kosmetikindustrie, Reinigungsmittelherstellern und vielen anderen Akteuren nicht berücksichtigt,

Betroffene werden in vielen Fällen weder von Behörden, Kranken- und Rentenkassen, Gesundheitsämtern, Versorgungsämtern, Arbeitsämtern (z.B. auch bezüglich Mehrbedarfes für Hartz-IV-Empfänger bezüglich der unverzichtbaren schadstoffminimierten Lebensmittel und Gebrauchsgüter, Wohnraum) von Arbeitsgerichten, bedauerlicherweise auch von vielen Behindertenbeauftragten und Schlichtungsstellen,

selbst **bei bereits anerkannten "Behinderungen"** und entsprechenden ärztlichen Attesten entsprechend der auch von Deutschland mitunterzeichneten UN- Behindertenrechtskonvention behandelt.

Es fehlt an qualifizierter universitärer Ausbildung von sehr vielen Juristen, Architekten und Ärzten zu Fragen der Umweltmedizin und des Umweltrechtes!

Die mangelnde umweltmedizinische Versorgung in Deutschland wurde erstmals auch vom Robert-Koch- Institut Anfang 2020 bestätigt.
Siehe dazu Publikation "[Umweltmedizinische Versorgung in Deutschland 2020](#)" (Bankrotterklärung der deutschen Umweltmedizin.)

Ausgewählte Zitate daraus:

"Eine flächendeckende umweltmedizinische Versorgung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht realisiert werden"

"Das betrifft sowohl den niedergelassenen Bereich, den öffentlichen Gesundheitsdienst als auch die Universitätskliniken."

Immer mehr qualifizierte Arbeitskräfte gehen der Wirtschaft verloren, wenn beispielsweise Arbeitnehmer mit MCS ("Multiple Chemikaliensensitivität") auf Grund von Schadstoff- und Geruchsbelastungen ihren Arbeitsplatz nicht mehr ertragen können und ihnen eine Homeoffice- Tätigkeit verweigert wird!

Zusätzlich müssen Betroffene immer wieder Unverständnis, Mobbing – auch in Behörden - und soziale Isolierung erleben und ertragen, meist verbunden mit unverantwortlichem "wirtschaftlichen" Abstieg!

Barrierefreie Arbeitsplätze (es existiert ein Rechtsanspruch dafür vor allem in größeren Betrieben und bei Behörden) bzw. mehr Heimarbeitsplätze könnten dafür sorgen, dass diese Mitarbeiter weiter ihrem Beruf nachgehen könnten und damit auch nicht den Sozialkassen zur Last fallen würden.

2 Grundsätzliche Anforderungen an "barrierefrei"

2.1 Was bedeutet "Barrierefreiheit für Umwelterkrankte"

Anders als bei Behinderungen des Bewegungsapparats, des Seh- und/oder Gehörsinns geht es hier vor allem um Kriterien der Raumlufthygiene.

2.1.1 Schadstoffbelastungen aus

- Baustoffen, Bodenbelägen, Wandfarben, Möbeln, Textilien, Reinigungs- und Pflegemittel, Elektrogeräten, stellen ebenso wie
- "Beduftungen von Räumen aber auch Personen" (Raumsprays, Deos, parfümierte Shampoos u.v.a.)
- Belastungen durch biologische Belastungen (Schimmelsporen, Hausstaubmilben...) und
- Belastungen aus dem Gebäudeumfeld (erhöhte Belastungen durch Verkehr, Industrie- und Gewerbebetriebe, möglicherweise auch individuell "sensibilisierenden Bepflanzungen", aber auch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Biozid- Einsatz),

stellen "physische Barrieren" dar, deren größtmöglicher Ausschluss Grundvoraussetzung für einen "barrierefreien" Arbeitsplatz darstellen.

2.1.2 Weitere Belastungen (Radon, Elektrofelder)

Daneben stellen aber auch erhöhte Strahlenbelastungen ([Krankheitsbild EHS](#) = Elektro-Hypersensitivität) ebenso wie erhöhte Radonkonzentrationen Gesundheitsrisiken dar, die für entsprechend Sensitive eine definitive Barriere darstellen können.

2.2 Positiver Nebeneffekt entsprechender Gebäudeuntersuchungen:

Oft sind gesundheitliche Beschwerden Umwelterkrankter nur die Indikatoren für eine grundsätzliche, für Gesunde nicht unmittelbar wahrnehmbare Belastung, (aus Baustoffen, Bodenbelägen, Wandfarben, Möbeln), die beispielsweise dennoch auch für "Gesunde" zu hormonellen Langzeitwirkungen, aber auch zu [chronischen Erkrankungen](#) oder zumindest Verstärkung deren Symptome führen können. (z.B. Weichmacher, Biozide, Flammschutzmittel, Glykole...). Siehe dazu auch ["gesundheitliche Risiken in Gebäuden"](#) und ["gesundheitliche Auswirkungen"](#).

3 Rechtlicher Anspruch

Die Rechte auf barrierefreien Arbeitsplatz sind unter anderem abzuleiten aus

3.1 UN- Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) ist ein Bestandteil des Menschenrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, die am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 auch in Deutschland durch die diesbezügliche Ratifizierung mit Anerkennung der einzelnen Punkte der Konvention de facto in Kraft getreten und für Behörden bindend geworden ist.

Link: [Mehr zur Behindertenrechtskonvention](#)

Dennoch gibt es zahlreiche Menschen, die in Deutschland noch immer an ihre Grenzen stoßen - weil sie behindert sind. Und das, obwohl es seit fast zehn Jahren klare Richtlinien gibt: diese UN-Behindertenrechtskonvention. Auch in Deutschland "wäre" sie durch die Ratifizierung seit 2008 geltendes Recht. Die BRK sichert Menschen mit Behinderungen vollkommen gleiche Rechte wie Nichtbehinderten zu. 2006 wurde sie verabschiedet, zwei Jahre später trat sie in 173 Ländern Kraft.

3.2 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) dient dazu, Gleichstellung und Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich zu verankern und Diskriminierungen zu vermeiden.

Gesetz (19.07.2016)

[Der Gesetzestext auf den Seiten der "juris GmbH"](#)

3.3 Umsetzung

Sehr dürftig sind bisher die offiziellen Maßnahmen und Publikationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei Umwelterkrankten –
vorbildhaft die Aussagen im

Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein [Aktionsplan Schleswig- Holstein 2017](#)

Vor allem findet sich hier eine (auch aus unserer Beratungstätigkeit vielfach ermittelte) unverzichtbare Forderung:

"Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bzw. Einzelarbeitsräumen mit schadstoffarmen Materialien"

*"Das Integrationsamt **unterstützt und fördert** die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit unbürokratisch und flexibel; **falls ein entsprechender Bedarf vorliegt, beinhaltet das auch die Ausstattung mit schadstoffarmen Materialien.** (Seite 66)*

Hingewiesen wird auch auf Hilfestellung bei der Suche nach "umweltmedizinischer" Beratung in Schleswig- Holstein an (Seite 93)

3.4 Anerkennung einer "Behinderung"

Erst in den letzten Jahren gelingt es immer öfter auch Umwelterkrankten, bei den staatlichen Stellen überhaupt erst eine entsprechende Anerkennung als "behindert" zu erhalten – wenn auch lange Zeit durch verschiedene Ämter auch noch mit absolut nicht akzeptierbarem Weglassen der Benennung der grundsätzlichen anerkannten und mit Attesten bestätigten Umwelterkrankungen (MCS, EHS, CFS...) In den Bescheiden findet sich oft stattdessen eine Benennung von "psychischen Erkrankungen oder Einschränkungen" – oft in diskriminierender Weise!

Inzwischen liegen uns aber auch Bescheide vor, in denen die Umwelterkrankungen definiert benannt werden.

Zuständig für die Anerkennung der Behinderung ist jeweils das Versorgungsamt, Betroffenen ist zu empfehlen, auf die Anerkennung von Attesten auch bei Betroffenen anerkannter(?) klinischer Umweltmediziner zu bestehen, und möglichst gegen Aufforderungen zu "psychischen Untersuchungen" Einspruch zu erheben.

4 Bewertung eines "aktuellen" Arbeitsplatzes

Um die Eignung eines "angebotenen Arbeitsplatzes" als "barrierefrei" und damit entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention geeignet und zumutbar bewerten zu können, ist bei "umwelterkrankt- Behinderten" die Ist- Belastung dieses Raumes umfassend zu untersuchen.

Dabei geht es nicht nur um die Feststellung, ob möglicherweise toxische Stoffe gesetzliche Grenzwerte überschreiten!

Für Umwelterkrankte, Sensitive können einerseits auch

4.1 Niedrigstkonzentrationen von Schadstoffen

Beschwerden-auslösend wirken, siehe dazu Gerichtsurteil zu" [Niedrigstkonzentrationen am Arbeitsplatz](#)",

andererseits besteht aber auch

4.2 Sensibilisierungspotential

individuell sehr unterschiedlicher, nicht unbedingt toxischer, oft auch natürlicher Stoffe, fernab jeglicher Grenzwertdiskussion bezüglich Raumlufqualität. [Umweltmedizinische Bewertung von gesetzlichen Grenzwerten](#)

4.3 Erforderlicher Prüfumfang

Die Ermittlung möglicher Beschwerde- Auslöser kann nur gebäudeindividuell festgelegt werden. Abhängig von Baujahr, Bauweise, Ausstattung des Gebäudes ist ein umfassender Prüfkatalog zu erstellen. Die Bewertung der ermittelten Werte kann nur durch einen klinischen Umweltmediziner individuell erfolgen.

[Fragenkatalog zur Ermittlung des Prüfumfangs](#)

4.4 Bewertung durch Amtsärzte

In vielen Fällen- vor allem auch bei Lehrern an belasteten Schulen, werden Amtsärzte und andere Gutachter zur Beurteilung der "Arbeitsfähigkeit" bzw. des Sensibilisierungsrisikos herangezogen, die ohne jeglichen klinisch-umweltmedizinischen Kenntnissen versuchen, vorhandene Arbeitsplätze als "barrierefrei" und damit "geeignet" zu bewerten.

Dies entspricht auch den Aussagen des Robert-Kochinstituts:

siehe unsere Stellungnahme ["Bankrotterklärung der Umweltmedizin" Gesundheitsblatt 2020](#)

Zitat aus dem RKI Bericht:

"Eine flächendeckende umweltmedizinische Versorgung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht realisiert werden"

Das betrifft sowohl den niedergelassenen Bereich, den öffentlichen Gesundheitsdienst als auch die Universitätskliniken."

Wir können daher Betroffenen bei amtsärztlichen Untersuchungen nur empfehlen, auf jeden Fall einen umweltmedizinischen qualifizierten Amtsarzt oder Gutachter zu fordern, und zur Untersuchung unbedingt einen "Zeugen" als Begleitperson mitzubringen, in einem Gedächtnisprotokoll entsprechende eigene Aussagen zu MCS und Antworten des Gutachters dazu festzuhalten..

[Vorbereitung zu einer gutachterlichen, einer amtsärztlichen Untersuchung](#)

5 Anforderungen an barrierefreie Arbeitsplätze

Die hier aufgelisteten (Maximal) Erfordernisse sind möglichst in Absprache mit dem behandelnden Umweltmediziner einzeln zu klären um die Notwendigkeit der einzelnen Punkte zu definieren und die Umsetzung an die individuellen Erfordernisse der(s) Betroffenen anzupassen.

5.1 Baustoffauswahl

Chemikaliensensitive reagieren nicht nur auf toxische Stoffe- sondern sehr oft auch stark auf erhöhte Belastungen durch "nur" sensibilisierende Stoffe.

Entsprechend komplex gestaltet sich die Anforderung bei der Produktauswahl (Beispiel: [Baustoffauswahl für Chemikaliensensitive](#))

und dies nicht nur bezüglich der verwendeten Bau- und Bauhilfsstoffe, sondern auch bezüglich Möbel und anderes Rauminventar.

Es reicht nicht, sich hier auf die bauaufsichtlichen "Vorschriften" oder möglicherweise diverse diesbezügliche "[Gütezeichen und Zertifikate](#)" zu berufen, Hersteller sind angehalten, ihre Emissionswerte glaubwürdig darzustellen – **nur dann** kann, optimal zusammen mit dem behandelnden Umweltmediziner die Verträglichkeit bestmöglich vorbestimmt werden.

Auch die Auswahl "ökologischer Produkte" ist hier keinesfalls ein passendes Kriterium, auch viele Naturprodukte können Schadstoffe, Allergene und sensibilisierende Stoffe enthalten.

5.2 Raumlufuntersuchung vor und nach einer "Sanierung"

Bei nachträglichen "Anpassungen" von Büroräumen sollte vor Beginn einer "Sanierung" – ebenso wie nach Abschluss derselben - eine [umfassende Raumlufmessung](#) durchgeführt werden, um rechtzeitig bereits vorhandene Schadstoffbelastungen zu identifizieren und zu beseitigen.

Dabei dürfen nicht nur allgemein VOCs und Formaldehyd gemessen werden, sondern muss auch auf Stoffe wie Weichmacher, Flammschutzmittel, Isothiazolinone...untersucht werden. Siehe dazu "[Mögliche Gesundheitsrisiken in Gebäuden](#)" Empfohlener Prüfumfang siehe Kapitel **4.3**

Bevorzugte Quellen solcher Belastungen sind [Bodenbeläge](#) und deren Kleber, Spachtelmassen, Grundierungen, Abdichtungen, Wandfarben, aber auch [Möbel](#), [Elektrogeräte](#).

Gegebenenfalls sind zur Identifizierung der Verursacher auch entsprechende Materialuntersuchungen durchzuführen.

Werden hier Richtwertüberschreitungen festgestellt, so ist eine entsprechende Sanierung – unabhängig von den Anforderungen eines "barrierefreien Arbeitsplatzes" - im Sinne des allgemeinen Arbeitsschutzes ohnedies unvermeidlich.

Wenn hier aber nur "auffällige" Werte (unabhängig von toxischer Relevanz) festgestellt werden, so sollte mit dem behandelnden Umweltarzt geklärt werden, ob diese Stoffe möglicherweise die Ursache einer "individuellen Sensibilisierung" sein könnten, (z.B. [In-vitro-Test...](#); [Verträglichkeitstest](#)) Im Anschluss ist zu klären, welche Produkte als "Quellen" dieser Stoffe in Frage kommen.

Davon ausgehend sollte erst die Entscheidung fallen, ob- und welche Raumkomponenten ausgetauscht werden müssen.

Bei der anschließenden Produktauswahl für die Sanierung ist zu achten, dass solche Stoffe nicht mehr in den neu verwendeten Materialien eingesetzt wurden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gesetzliche Grenzwerte, Richtwerte für Chemikaliensensitive keinerlei Aussagekraft besitzen – siehe dazu: "[Umweltmedizinische Bewertung von gesetzlichen Grenzwerten](#)".

Bei verarbeitenden Betrieben ist zu beachten, dass für Chemikaliensensitive auch Arbeitsplatzgrenzwerte ohne Belang sind, bestätigt durch eine Gerichtsentscheidung zum Thema Berufskrankheit:

Arbeitsbedingte Atemwegserkrankungen können auch durch toxisch-irritative Stoffe im **Niedrigkonzentrationsbereich** verursacht werden.

MAK-Werte: Die Einhaltung der MAK Werte steht einer Anerkennung einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung als Berufskrankheit nicht entgegen!

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2016 - S 1 U 3686/15 - [Pressemitteilung](#)

5.3 Schutz vor erhöhten Strahlenbelastungen für EHS Betroffene

Entsprechend "barrierefreie" Arbeitsräume können beispielsweise "abgeschirmt" werden, an Stelle von W-Lan und schnurlosen Telefongeräten kann hier jederzeit auf leitungsgebundene Lösungen ausgewichen werden.

5.4 Bauliche Maßnahmen - Umsetzung

Ebenso wichtig wie die Produktauswahl selbst, ist eine Sensibilisierung der Planer und Verarbeiter bezüglich entsprechender Verhaltensweise auf der Baustelle selbst.

Gewissenhaft berücksichtigt müssen neben staubarmer Verarbeitung aber auch alle weiteren Maßnahmen und "eingesetzten Produkte" werden – z.B. **Vermeidung** von Emissionen durch Baustellenheizgeräte mit Verbrennung, Baugeräte mit Verbrennungsmotor wie z.B. Motorkettensägen, Bau -Reinigungsmaßnahmen mit emissionsintensiven Reinigern, Zementschleierentferner und vieles andere. So empfiehlt sich eine entsprechende Handwerkerweisung (Tages- Schulung) um alle Akteure auf ihre Verantwortung für ein gutes Ergebnis einzuschwören.

Es ist durch die Bauleitung zu gewährleisten, dass nur vorher ausgewählte – konkret "freigegebene" Produkte auf der Baustelle eingesetzt werden.

5.5 Ergänzende planerische Berücksichtigung

5.5.1 Arbeitsplatzumfeld

Es ist für einen ausreichenden Luftwechsel (bei Lüftungsanlagen keine Zusatzbelastungen durch die Lüftung) zu sorgen.

Arbeitsgeräte, [Möbel](#), [Elektrogeräte](#) müssen ebenfalls ihre "Emissionsarmut" nachweisen. .

Neben dem eigentlichen "barrierefreien" Arbeitsplatz ist auch dafür zu sorgen, dass der Zugang zu diesem Raum möglichst kurz ist (Vermeidung von Belastungen auf Gängen, Treppenhäusern und Sanitärräumen – auch durch Mitarbeiter, Kunden mit entsprechende "Beduftungen")

6 Ergänzende organisatorische Erfordernisse

Mitarbeiter müssen entsprechend instruiert werden, bei persönlichen Kontakten den besonderen Sensitivitäten der Betroffenen auch bezüglich der eingesetzten Kosmetik Rechnung zu tragen, Reinigungskräfte müssen angewiesen werden, nur unparfümierte, verträgliche [Reinigungsmittel](#) nicht nur im "barrierefreien Raum", sondern auch auf den gemeinsam genutzten Zugangswegen zu benutzen.

Im Arbeitsraum sollte möglichst nur gewischt oder mit Staubsaugern mit Hepafilter gereinigt werden.

Es muss organisatorisch gewährleistet werden, dass sich Druckerräume nicht in unmittelbarer Nähe des "barrierefreien Raumes" befinden und Ausdrucke dort möglichst von anderen Mitarbeitern geholt werden.

Vor allem "frische Drucksachen" sollten auf jeden Fall in einem anderen Raum gelagert werden.

Verpackungsmaterial, offene Gebinde (z.B. Reinigungsmittel...) sind nicht im Arbeitsraum zwischenzulagern.

Eventuelle zusätzliche Empfehlungen des behandelnden Umweltmediziners, ausgehend von den individuellen Unverträglichkeiten (kein W-LAN, sondern kabelgebundenes Internet, keine kabelfreien Telefone...) sind zu berücksichtigen.

Es ist zu gewährleisten, dass erforderliche Arbeitsgespräche ebenfalls nur unter Berücksichtigung der besonderen Sensitivitäten geplant und durchgeführt werden!

6.1 Kosten einer "Sanierung barrierefreier Arbeitsplatz"

Während üblicherweise bei baulichen "Maßnahmen" für Barrierefreiheit teils nicht unerhebliche Kosten für Zugangswege (Rampen), rollstuhlgerechte Sanitärräume und Einrichtung, Lifte... zu erwarten sind,

entsteht bei der Sanierung für Chemikaliensensitive **vor allem der Aufwand bei der Planung** bezüglich sorgfältiger Baustoff- und Produktauswahl, Qualifizierung der beteiligten Handwerker und Planer im Hinblick grundsätzlicher Sensibilisierung für die Probleme der Betroffenen, und sehr wesentlich, auch bezüglich emissionsarmer Verarbeitungsweisen und diesbezüglich verantwortungsbewusster baulicher Umsetzung.

Bereits bei der Ausschreibung baulicher Tätigkeiten sollten diesbezügliche Anforderungen gestellt werden – siehe dazu: [Textbausteine für Ausschreibungen](#)

Bezüglich der letztendlich eingesetzten Produkte unterscheiden sich deren Preise und Verarbeitungskosten in vielen Fällen nicht wesentlich von Preisen einer konventionellen Raumplanung.

6.2 Vorbildfunktion von Behörden

Behörden sollten grundsätzlich bezüglich barrierefreier Arbeitsplätze eine Vorbildhaltung einnehmen!

Wenn ein grundsätzlich zu bevorzugendes "Homeoffice" betriebsbedingt nicht möglich ist, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, damit "behinderte Mitarbeiter" mit jeglicher Art der Behinderung möglichst dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben können,

- um einerseits die diesbezüglichen gesetzlichen Gleichstellungs- Anforderungen einzuhalten,
- qualifizierten Mitarbeitern eine soziale und vor allem auch wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten,
- aber natürlich auch, um die Sozialkassen nicht mit unnötigen Kosten dauerhaft zu belasten.

7 Empfehlung für Betroffene

Wir empfehlen allen Betroffenen

bei Problemen mit Vorgesetzten umgehend den

- Personalrat, Betriebsrat einzuschalten ([Fürsorgepflicht](#))
- bei "Untätigkeit" desselben entsprechen Interessenvertretungen einzuschalten (Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften).
- Sollte dies zu keinem entsprechenden Erfolg führen, muss unbedingt ein Anwalt mit der Interessensvertretung betraut werden,
- gegebenenfalls auch durch Einschalten der Medien (hier sind wir gerne behilflich) die erforderliche öffentliche Aufmerksamkeit erregt werden.
Dies sollte vor allem dann erfolgen, wenn eindeutiges (uns vielfach berichtetes) Mobbing durch Vorgesetzte und/oder Mitarbeiter wahrgenommen wird- entsprechend sollten dazu stets unmittelbar Aufzeichnungen gemacht werden.

Vermeiden Sie bei allen Maßnahmen mündliche Auseinandersetzungen ohne Vertrauensperson Ihrerseits (sowohl direkte Gespräche als auch Telefonate – in diesem Fall muss der Gesprächspartner auf einen "Zuhörer" aufmerksam gemacht werden!).

Erstellen Sie unmittelbar nach solchen Gesprächen zusammen mit Ihrer diesbezüglichen Vertrauensperson ein Gesprächsprotokoll und senden Sie dieses dem Gesprächspartner zu – dann kann dieser noch "schriftliche Korrekturen und/oder Ergänzungen" beifügen.

Nur schriftliche Stellungnahmen, Ablehnungen, Bescheide und Protokolle können in der Folge sicher auch gerichtswirksam verwertet werden.

Siehe dazu auch: [Amtsärztliche Untersuchungen, Behördentermine](#)

8 Empfehlung für Arbeitgeber

Die Schaffung einer belastungsfreien Arbeitsplatzumgebung stellt keineswegs eine "soziale Wohltat" dar – sie liegt absolut im Interesse des Arbeitgebers.

Durch die Schaffung eines belastungsfreien (= barrierefreien) Arbeitsplatzes kann nicht nur den Vorgaben bezüglich "Gleichstellungsgesetz" Genüge getan werden – vielmehr können die Betroffenen Arbeitnehmer damit in der Regel auch wieder ihr volle Leistungsfähigkeit (dies auch unter Vermeidung von Fehlzeiten durch krankheitsbedingte Umstände) entfalten und damit auch wieder ein "wirtschaftlich" wertvolles Mitglied des Mitarbeiterteams werden. Siehe auch [Wiedereingliederung in die Arbeitswelt](#)
Ignoranz der Arbeitgeber, häufig offensichtliches Mobbing durch Vorgesetzte und Arbeitskollegen führen dagegen sehr oft zu langwierigen und auch kostenintensiven rechtlichen Auseinandersetzungen, schlimmstenfalls auch zu "imageschädlichen" Auseinandersetzungen in den öffentlichen Medien.

9 "Gebäudezertifikate"

Immer mehr Bauunternehmen, Immobilienanbieter werben inzwischen mit "Zertifikaten", welche die gesundheitliche Unbedenklichkeit ihres Angebots beweisen sollen.

Solche Zertifikate, Gütezeichen sollten gründlich auf den Umfang der "garantierten" Eigenschaften des Gebäudes geprüft werden - nur sehr wenige Zertifikate bieten eine umfassende "Sicherheit" vor allem für sensitive Mieter/ Käufer.

Siehe dazu Kapitel 12 "Gebäudezertifikate" aus der Zusammenfassung:

- [Bewertungen von über 100 Gütezeichen und "Kennzeichnungen" für Baustoffe, Gebäude und "Produkte für das Wohnumfeld" für Verbraucher mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“](#)
- [EGGBI Bewertungskriterien](#)

Für bereits vorliegende Prüfberichte erstelle ich gerne eine Stellungnahme:

[Kostenlose Bewertung von Prüfberichten](#)

10 Weitere Informationen – Links

Wertvolle rechtliche Informationen zur ["aktuellen Gesetzeslage Schwerbehindertenrecht"](#)

[Barrierefreiheit für Umwelterkrankte](#)

[Umwelterkrankungen und "Umweltmedizin"](#)

[Duftstoffallergiker und Beduftungen](#)

[Rechtliche Grundlagen für "Wohngesundheit" und Definition](#)

[Bauen für MCS-Kranke](#)

[Bauen für Allergiker](#)

11 Allgemeiner Hinweis

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

[EGGBI Definition "Wohngesundheit"](#)

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in unseren Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehmen wir keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
[fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen](#)

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg

Am Bahndamm 16

Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter [EGGBI Schriftenreihe](#) und [EGGBI Downloads](#)